

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2174

Aufhebung der Verordnung über die Anrechnung und Entschädigung von zusätzlichen Arbeiten der Lehrkräfte an den Kantonsschulen

1. Erwägungen

Gemäss § 447 Buchstabe a GAV galten die §§ 1 und 2 der Verordnung über die Anrechnung und Entschädigung von zusätzlichen Arbeiten der Lehrkräfte an den Kantonsschulen vom 9. November 1976 (BGS 126.515.824.2) im Sinne von § 4 Absatz 1 GAV weiter, das heisst als Bestandteil des GAV, bis die GAV-Parteien darüber verhandelt hatten. Die restlichen Paragraphen der Verordnung waren bereits überholt.

Der Inhalt der §§ 1 und 2 ist in der GAV-Kommission verhandelt und das Verhandlungsergebnis in den GAV aufgenommen worden (§ 406^{bis} GAV).

Mit RRB Nr. 2011/997 vom 9. Mai 2011 hatte der Regierungsrat festgestellt, dass die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) in den Bereichen Arbeitszeit, Dienstauftrag und Weiterbildung der Lehrpersonen (AZDALP) zustande gekommen war. Zu dieser Änderung gehörte auch die Aufhebung des § 447 GAV per 1. August 2011.

Somit kann die gesamte Verordnung nun noch formell aufgehoben werden.

2. Beschluss

Die Verordnung wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, YJP, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss-Hug, Rektorin, Hardfeldstrasse 53, 4600 Olten

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn-Würsch, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

GS, BGS

Veto Nr. 314 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Januar 2014.